

Gemeinderatssitzung  
am 27.07.2016



Öffentlicher Teil  
Vorlage 2016-05-04

Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis  
Telefon: 07643/9107-11  
Az. 047.15

## TOP 4 Erlass eines Redaktionsstatutes für das Amtsblatt

### I. Beschlussvorlage

#### A Problem und Ziel

Nach der Änderung der Gemeindeordnung durch § 20 Abs. 3 GemO hat der Gemeinderat ein Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Rheinhausen zu erlassen.

§ 20 Abs. 3 GemO lautet:

*Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.*

#### B Lösung

Erlass eines Redaktionsstatuts. Der anliegende Entwurf des Redaktionsstatus wurde in enger Abstimmung mit dem Primo Verlag Stockach erarbeitet.

Die Kirchengemeinden und Vereine sollen zukünftig die Möglichkeit erhalten, ihre Texte über ein elektronisches Redaktionssystem unmittelbar beim Verlag einreichen zu können. Die im Redaktionsstatut genannten Zeichenkontingente für die Kirchengemeinden und Vereine beruhen auf den Abdruckbedürfnissen unserer örtlichen Kirchengemeinden und Vereine in der Vergangenheit.

#### C Alternativen

Anderweitige Festsetzungen.

**D    Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen**

Keine.

**E    Sonstige Kosten**

Keine.

**F    Verweis auf Anlagen**

Entwurf des Redaktionsstatuts.

**G    Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat erlässt für das Amtsblatt der Gemeinde Rheinhausen das anliegende Redaktionsstatut.

## **Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Rheinhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat für das Amtsblatt der Gemeinde Rheinhausen in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. Juli 2016 folgendes Redaktionsstatut erlassen:

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

(1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Rheinhausen und sonstiger amtlicher Mitteilungen gibt die Gemeinde Rheinhausen ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt dient zugleich der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 1 GemO).

(2) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Rheinhausen“. Es erscheint im Primo Verlag Stockach in der Regel wöchentlich mit ca. 50 Ausgaben im Jahr. Erscheinungstag ist in der Regel Freitag, an Feiertagen der vorhergehende Werktag. Abweichungen sind mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes möglich.

### **§ 2 Inhalt und Verantwortlichkeiten**

(1) Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen und redaktionellen Teil sowie einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, für die Mitteilungen „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ die Vorsitzende/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion, für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen die jeweilige Kirche bzw. die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für den übrigen Inhalt ist die Verlegerin/der Verleger des Amtsblatts verantwortlich.

(2) In das Amtsblatt werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen, Mitteilungen und Informationen der Gemeinde Rheinhausen, des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim sowie Mitteilungen und Informationen des Landratsamtes Emmendingen, des Regierungspräsidiums Freiburg und anderer Behörden, soweit diese einen örtlichen, relevanten Bezug zur Gemeinde Rheinhausen aufweisen;
- Mitteilungen und Informationen der am Ort bestehenden öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der Kindergärten, Schulen, Pflegeeinrichtungen;
- Fraktionsmitteilungen (siehe § 3);
- Nachrichten der am Ort vertretenen Kirchengemeinden (siehe § 4 Abs. 1, 3 und 4);
- Vereinsnachrichten (siehe § 4 Abs. 2 bis 4).

(3) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall das Bürgermeisteramt.

(4) Zugelassen sind reine Veranstaltungshinweise von politischen Parteien und Wählervereinigungen, soweit diese über eine Ortsgruppe in Rheinhausen verfügen und die Ortsgruppen selbst Veranstalterinnen sind.

(5) Ausgeschlossen sind – mit Ausnahme von Fraktionsmitteilungen nach § 3 – tages- und parteipolitische Beiträge sowie Leserbriefe. Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

(6) Gewerbliche oder private Anzeigen können direkt über den Verlag geschaltet werden. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/Volksentscheiden für Anzeigen von politischen

Parteien und Wählervereinigungen sowie von Kandidatinnen/Kandidaten oder Unterstützerinnen/Unterstützern von politischen Parteien und Wählervereinigungen oder Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern gibt es aufgrund der deutlich erkennbaren Trennung von amtlichem/redaktionellem Inhalt und Anzeigenteil nicht. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

### **§ 3 Fraktionsmitteilungen**

(1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht den Fraktionen in jeder ersten Ausgabe eines Monats die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Verfügung.

(2) Der Umfang der Veröffentlichung ist je Fraktion auf eine Spalte mit höchstens 2.000 Textzeichen einschließlich aller Bestandteile wie Überschrift, Zwischenüberschriften und Unterzeichnung begrenzt, bezogen auf ein dreispaltiges Seitenlayout und einen einzeiligen Abdruck mit einer Schriftgröße von 9pt in der Schriftart Myriad Pro Regular. Übersteigt der eingereichte Text den zulässigen Umfang von insgesamt 2.000 Textzeichen einschließlich aller Bestandteile der Veröffentlichung, wird der Text insgesamt nicht veröffentlicht. Eine Veröffentlichung von Fotos, Plakaten oder anderen bildhaften Darstellungen erfolgt nicht.

(3) Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht. Zulässig sind deshalb nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben.

(4) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Fraktionstextes sind der Name und die Fraktion der Verfasserin/des Verfassers anzugeben nach dem Muster „Erika Mustermann, ABC-Fraktion“. Im Impressum des Amtsblattes ist als verantwortliche Redakteurin/verantwortlicher Redakteur für die Mitteilungen der jeweiligen Fraktion die/der Vorsitzende der Fraktion mit Namen und Anschrift anzugeben.

(5) Als Beitrag einer Fraktion gilt nur der Text, der dem Bürgermeisteramt – Bürgerbüro von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Fraktion oder einem von ihr/ihm ausdrücklich benannten Vertreterin/Vertreter übermittelt wird. Beiträge anderer Fraktionsmitglieder werden nicht berücksichtigt, es sei denn, diese sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. der benannten Vertreterin/dem benannten Vertreter als Beitrag der Fraktion insgesamt autorisiert.

(6) Der Abdruck der Fraktionsbeiträge erfolgt in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der stärksten Fraktion. Beiträge von gleich starken Fraktionen werden in alphabetischer Ordnung der Fraktionsbezeichnungen abgedruckt.

(7) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sechs Monate vor Gemeinderats-, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen sowie vor Bürgerentscheiden ausgeschlossen (Karenzzeit). Bei anderen Wahlen und Abstimmungen wie Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen sowie Volksentscheiden beträgt die Karenzzeit drei Monate. Fallen Wahlen und Abstimmungen mit unterschiedlich langen Karenzzeiten zusammen, ist die jeweils länger laufende Frist maßgeblich.

#### § 4 Kirchliche Nachrichten, Vereinsnachrichten

(1) Zur Veröffentlichung von Kirchlichen Nachrichten stehen der katholischen Kirchengemeinde Herbolzheim-Rheinhausen einschließlich ihrer kirchlichen Gruppierungen wie Kirchenchöre, Bildungswerk, Frauengemeinschaften, Alten- und Seniorenwerke usw. jährlich ein Textkontingent von 300.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen, der evangelischen Kirchengemeinde Weisweil ein Textkontingent von 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen zur Verfügung.

(2) Zur Veröffentlichung von Vereinsnachrichten steht den örtlichen Vereinen gestaffelt nach ihrer Größe und öffentlichen Aktivität ein Textkontingent zur Verfügung. Dieses beträgt jährlich einschließlich Leerzeichen

- 3.000 Zeichen für
  - Handel, Handwerk und Gewerbe;
  - Taubergießen Dämonen;
  - TuS Oberhausen (s. auch TuS Turnen und TuS Handball)
  
- 10.000 Zeichen für
  - Akkordeonclub Rheinhausen;
  - Angelverein Rheinhausen;
  - Boulefreunde 2009;
  - Bulldog- und Schlepperfreunde Oberhausen;
  - Fußballclub Oberhausen (s. auch SG Rheinhausen);
  - Männergesangverein Sängerkunst;
  - Sportclub Niederhausen (s. auch SG Rheinhausen)
  
- 20.000 Zeichen für
  - Musikverein Oberhausen;
  - Musikverein Niederhausen;
  - Narrenzunft Oberhausen;
  - Radsportverein Rheinperle;
  - Schützenverein Niederhausen;
  - Tennisclub Rheinhausen;
  - TuS Turnen (s. auch TuS Oberhausen und TuS Handball)
  
- 40.000 Zeichen für
  - TuS Handball (s. auch TuS Oberhausen und TuS Turnen);
  - SG Rheinhausen (s. auch FC Oberhausen und SC Niederhausen)

(3) Fotos und Plakate können zum Abdruck elektronisch übermittelt oder im elektronischen Ortsreportersystem des Verlags hochgeladen werden. Jedes Foto und jedes Plakat wird mit jeweils 500 Zeichen auf das Kontingent der betreffenden Kirchengemeinde bzw. des betreffenden Vereins angerechnet.

(4) Sollte eine Kirchengemeinde oder ein Verein über das eingeräumte Zeichenkontingent hinaus weitere Texte, Fotos oder Plakate zum Abdruck übermitteln oder hochladen, werden diese Texte, Fotos und Plakate der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. dem jeweiligen Verein am Jahresende mit 20 EUR je angefangenen 1.000 Zeichen von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Bei Zugang zum elektronischen Ortsreportersystem des Verlags ist für die teilnehmende Kirchengemeinde bzw. den teilnehmenden Verein das bereits verbrauchte Zeichenkontingent erkennbar. Bei Nichtteilnahme am Ortsreportersystem wird die jeweilige Kirchengemeinde bzw. der jeweilige Verein bei Verbrauch von 50, 90 und 100 v.H. des ihr bzw. ihm eingeräumten Zeichenkontingents über das verbleibende Frei-Zeichenkontingent

informiert. Nicht verbrauchte Zeichenkontingente verfallen am Jahresende und sind nicht übertragbar.

(5) Texte, Fotos und Plakate müssen dem Bürgermeisteramt – Bürgerbüro bei Redaktionsschluss vorliegen. Dieser ist in der Regel dienstags um 12 Uhr, bei Feiertagen in der Erscheinungswoche in der Regel montags 12 Uhr. Insbesondere in der Weihnachtszeit ist ein vorgezogener Redaktionsschluss zu beachten, der über das Amtsblatt rechtzeitig angezeigt wird. Bei Zugang zum elektronischen Ortsreportersystem des Verlags kann den teilnehmenden Kirchengemeinden und Vereinen durch den Verlag auch ein späterer Redaktionsschluss eingeräumt werden.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Redaktionsstatut tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) Den Kirchengemeinden und Vereinen stehen für die Monate Oktober bis Dezember 2016 jeweils ein Viertel der ihnen eingeräumten Jahreszeichenkontingente zu.

Rheinhausen, 27. Juli 2016